

Vollzugshinweise
für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (StMELF)

vom 01.07.2021 Nr. G2-5550-1/129

Präambel

Diese Vollzugshinweise gelten für Forschungsvorhaben im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Ziel der Förderung ist es, durch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einen bedeutenden Beitrag zur Bewältigung gegenwärtiger und künftiger Herausforderungen in den Bereichen Ernährung, Land- und Forstwirtschaft zu leisten.

Die Förderung umfasst Vorhaben der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung, der experimentellen Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien und Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen sowie die Entwicklung von Innovationen. Um eine rasche Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Praxis zu erreichen, soll auch der Transfer von Wissen und Technologie unterstützt und vorangetrieben werden.

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen als freiwillige Leistungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhalt

| | | |
|-------|--|----|
| 1. | Beihilferechtliche Grundlage | 4 |
| 2. | Zuwendungszweck..... | 5 |
| 3. | Gegenstand der Zuwendung | 5 |
| 4. | Zuwendungsempfänger..... | 6 |
| 5. | Zuwendungsvoraussetzungen | 6 |
| 5.1 | Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen | 6 |
| 5.2 | Besondere Zuwendungsvoraussetzung für Bau und Ausbau von Forschungsinfrastruktur | 7 |
| 6. | Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen | 7 |
| 6.1 | Art der Zuwendung | 7 |
| 6.2 | Zuwendungsfähige Kosten für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben..... | 8 |
| 6.3 | Zuwendungsfähige Kosten für den Bau und Ausbau von Forschungsinfrastruktur | 9 |
| 6.4 | Höhe der Förderung | 9 |
| 6.4.1 | Beihilfeshöchstintensitäten bei Freistellung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO)..... | 10 |
| 6.4.2 | Beihilfeshöchstintensität bei Freistellung gemäß Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung)..... | 11 |
| 7. | Kooperationen..... | 11 |
| 8. | Sonstige Zuwendungsbestimmungen | 12 |
| 8.1 | Prüfrechte | 12 |
| 8.2 | Kumulierung | 12 |
| 8.3 | Subventionserheblichkeit..... | 12 |
| 8.4 | Veröffentlichungspflichten bei staatlichen Beihilfen | 12 |
| 8.4.1 | Freistellung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO)..... | 12 |
| 8.4.2 | Freistellung gemäß Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) | 13 |
| 8.5 | Monitoring bei staatlichen Beihilfen | 14 |

| | | |
|--------------|--|----|
| 9. | Antrags- und Bewilligungsverfahren..... | 14 |
| 9.1 | Antrags- und Bewilligungsstellen..... | 14 |
| 9.2 | Antragsverfahren..... | 15 |
| 9.3 | Bewilligung..... | 16 |
| 10. | Inkrafttreten..... | 16 |
| Anhang:..... | | 17 |
| 1. | Grundlagenforschung..... | 17 |
| 2. | Industrielle Forschung | 17 |
| 3. | Experimentelle Entwicklung..... | 17 |
| 4. | Durchführbarkeitsstudie..... | 18 |
| 5. | Forschungseinrichtung..... | 18 |
| 6. | Investitionen in Forschungsinfrastruktur | 19 |
| 7. | Erläuterung wirtschaftliche Tätigkeit | 19 |
| 8. | KMU | 19 |

1. Beihilferechtliche Grundlage

Die Beihilfen sind nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014¹ der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO), insbesondere des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe i) und der Artikel 25, 26 und 30 sowie nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014² der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrarfreistellungsverordnung), insbesondere des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe e) und des Artikels 31 freigestellt.

Die Vollzugshinweise berücksichtigen den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)³. Die in diesem Dokument vorgenommenen Begriffsbestimmungen gelten auch in diesen Vollzugshinweisen.

In den Fällen, in denen die geplante Zuwendung keine Beihilfe gemäß Art. 107 AEUV darstellt und damit nicht den Beihilfeintensitäten unterliegt, setzt der Zuwendungsgeber die Förderquote nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Vorgaben der Bayerischen Haushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fest.

¹ ABI Nr. L 187 vom 26. Juni 2014

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE>), geändert hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020, ABI Nr. L 215 vom 7. Juli 2020 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0972&qid=1608317748823&from=DE>)

² ABI Nr. L 193 vom 1. Juli 2014

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0702&from=de>), geändert hinsichtlich ihrer Geltungsdauer und anderer entsprechender Anpassungen durch die Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020, ABI Nr. L 414 vom 9. Dezember 2020 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R2008&qid=1608318362771&from=DE>)

³ ABI. Nr. C 198 vom 27. Juni 2014

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:C:2014:198:TOC>)

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO).

2. Zuwendungszweck

Das StMELF gewährt Zuwendungen für Vorhaben der Forschung, Entwicklung und Innovationen sowie für den Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen. Mit der Förderung soll die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Leistungen und die Einführung in die Praxis auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse für die bayerische Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft unterstützt und intensiviert werden.

Die Zuwendungen sind insbesondere auf Vorhaben gerichtet, die einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten:

- zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in Land- und Forstwirtschaft⁴,
- zur Sicherung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich des Gewässerschutzes und zum Klimaschutz,
- zur Verbesserung des Tier- und Umweltschutzes, sowie Tierwohl,
- zur Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen,
- zur Verbesserung der Ernährungsbildung und Verpflegung oder
- zur Biomassenutzung, zur Erzeugung und Verwendung nachwachsender Rohstoffe, zur Bioökonomie – soweit land- und forstliche Fragestellungen sowie Belange der ländlichen Entwicklung betroffen sind.

Das StMELF kann auch andere Förderschwerpunkte definieren und veröffentlichen.

3. Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die

- für den Erwerb neuen Wissens erforderlich sind,

⁴ einschließlich der Teichwirtschaft und Fischerei

- die Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen schaffen oder
 - die dem Wissens- und Innovationstransfer zwischen Wissenschaft, Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, Wirtschaft oder Gesellschaft dienen.
- Ferner kann der Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen gefördert werden.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen unbeschadet ihrer Rechtsform sein.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt oder
- die einer Rückforderung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Unbeschadet spezieller Regelungen in Ziffer 5.2 sind folgende allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung einzuhalten:

- das Vorhaben ist von allgemeinem Interesse für die bayerische Land-, Forst-, Holz-, Ernährungs-, Teichwirtschaft und Fischerei und liefert einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen gemäß Nr. 2,
- das Vorhaben lässt sich einer der Kategorien „Grundlagenforschung“, „industrielle Forschung“, „experimentelle Entwicklung“, „Durchführbarkeitsstudien“ oder „Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen“ zuordnen (Begriffsbestimmungen siehe Anhang),
- vom Antragsteller wird eine detaillierte Beschreibung und Begründung des Projekts vorgelegt,
- der Antragsteller verfügt über die notwendige Qualifikation und eine ausreichende personelle und materielle Kapazität zur Durchführung der Arbeiten,

- die Gesamtfinanzierung des Projektes ist gesichert,
- die Beihilfe lässt sich im Voraus berechnen,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragsstellers sind geordnet und die Verwendung der Landesmittel kann ordnungsgemäß nachgewiesen werden,
- das Vorhaben ist neuartig und führt somit gegenüber herkömmlichen Verfahrensweisen zu einem erheblichen Vorteil,
- der Wissenstransfer der Forschungsergebnisse in die Praxis ist gewährleistet
- das Vorhaben wurde nicht vor Zugang des Zuwendungsbescheides bzw. dem dort angegebenen Laufzeitbeginn begonnen (eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde nach Antragstellung einen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn bewilligt).

5.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzung für Bau und Ausbau von Forschungsinfrastruktur

Voraussetzung für eine Förderung ist insbesondere, dass eine detaillierte Beschreibung der Investition (z. B. Preiserkundung, Nutzungsdauer, Auslastung, Abschreibungszeitraum, laufende Kosten) vorgelegt wird. Der Antragsteller muss zudem darstellen, warum die Investition notwendig ist, welche Alternativen (z. B. Anmietung von Geräten und Messgeräten, Vergabe an Dritte) geprüft wurden und aus welchen Gründen diese Möglichkeiten nicht zielführend sind.

Der Zugang zu Forschungsinfrastruktur muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen erfolgen. Wird für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur ein Entgelt erhoben, so muss dieses dem Marktpreis entsprechen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht zurückzahlender Zuschuss gewährt.

An Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können Zuwendungen auf Kostenbasis gewährt werden, im Übrigen werden sie auf Ausgabenbasis gewährt. Im Folgenden wird aufgrund der Lesbarkeit nur der Begriff „Kosten“ verwendet und erläutert.

6.2 Zuwendungsfähige Kosten für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Zuwendungsfähig sind im Rahmen der Förderung von Forschung und Entwicklung nur folgende nachweisbare, projektspezifische Kosten

- Personalkosten in Anhalt an die tariflichen Regelungen des Landes (Wissenschaftler, Techniker und sonstige Personen, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden),
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen,
- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden,
- Sonstige Betriebskosten (wie Material, Mieten und Pachten, Bedarfsmittel und dergleichen)
sowie Gemeinkosten (Personal- und Sachgemeinkosten)

Eine geforderte Eigenbeteiligung bezieht sich auf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens und besteht ungeachtet von Eigenleistungen grundsätzlich in angemessenem Umfang aus baren Eigenmitteln. In besonderen Konstellationen, bei Vorhaben mit überragendem staatlichem Interesse und gleichzeitig nur geringem Umsetzungsinteresse oder geringe Leistungsfähigkeit, kann der Eigenanteil auch gänzlich durch Eigenleistung erbracht werden. Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- beim Erwerb nicht wahrgenommene, aber angebotene Preisnachlässe (z. B. Skonti, Boni, Rabatte),
- Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller bzw. Kooperationspartner vorsteuerabzugsberechtigt ist,
- Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden, auch wenn er in Verbindung mit dem Vorhaben steht,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

- Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer,
- Ersatzbeschaffungen für vom Antragsteller bzw. Kooperationspartner bereitgestellte Infrastruktur und Sachen.

6.3 Zuwendungsfähige Kosten für den Bau und Ausbau von Forschungsinfrastruktur

Zuwendungsfähige Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

6.4 Höhe der Förderung

Mit den Regelungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. der Agrarfreistellungsverordnung werden die höchstzulässigen Zuwendungssätze festgelegt (Beihilfeintensität). Der für ein Vorhaben gewährte Zuwendungssatz wird nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Dabei wird nach Maßgabe weiterer förderpolitischer und sonstiger haushaltsrechtlicher Erwägungen berücksichtigt, in welchem Umfang die unter Nr. 1 genannten Ziele durch das Vorhaben erreicht werden sollen. Die Zuwendungssätze können somit auch geringer sein als die nach EU-Recht zulässigen Beihilfehöchstintensitäten. Bei Kooperationsvorhaben wird die Beihilfeintensität für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt.

6.4.1 Beihilfeshöchstintensitäten bei Freistellung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO)

Tabelle 1: EU-Beihilfeshöchstintensitäten laut AGVO

| | Kleine Unternehmen | Mittlere Unternehmen | Große Unternehmen |
|--|--------------------|----------------------|-------------------|
| Beihilfe für FuE-Vorhaben | | | |
| Grundlagenforschung | 100 % | 100 % | 100 % |
| Industrielle Forschung | 70 % | 60 % | 50 % |
| - bei wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (bei großen Unternehmen grenzübergreifend oder mindestens einem KMU ⁵) oder zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung oder - bei weiter Verbreitung der Ergebnisse | 80 % | 75 % | 65 % |
| Experimentelle Entwicklung | 45 % | 35 % | 25 % |
| - bei wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (bei großen grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU) oder zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung oder - bei weiter Verbreitung der Ergebnisse | 60 % | 50 % | 40 % |
| Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien | 70 % | 60 % | 50 % |
| Beihilfen für Investitionen in Forschungsinfrastrukturen | 50 % | 50 % | 50 % |

⁵ Die Definition von KMU richtet sich nach Anhang I der Verordnung der Europäischen Kommission Nr. 651/2014.

6.4.2 Beihilfeshöchstintensität bei Freistellung gemäß Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung)

Tabelle 2: EU-Beihilfeshöchstintensitäten lt. Agrarfreistellungsverordnung

| | Kleine Unternehmen | Mittlere Unternehmen | Große Unternehmen |
|--|--------------------|----------------------|-------------------|
| FuE im Agrar- und Forstsektor ⁶ | 100 % | 100 % | 100 % |

Zuwendungen für auf Grundlage der Agrarfreistellungsverordnung freigestellte Maßnahmen dürfen nur gewährt werden, wenn das geförderte Vorhaben für alle Unternehmen, die in dem betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Sektor oder Teilssektor tätig sind, von Interesse ist (Art. 31 Abs. 2 der Agrarfreistellungsverordnung).

7. Kooperationen

Neben Einzelvorhaben werden auch Kooperationsvorhaben gefördert. Ein Kooperationsvorhaben liegt vor, wenn mindestens zwei unabhängige Partner arbeitsteilig ein gemeinsames Ziel verfolgen und gemeinsam den Gegenstand des Vorhabens festlegen, an seiner Gestaltung mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und die mit ihm verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse teilen. Die reine Untervergabe von Aufträgen gilt nicht als Zusammenarbeit.

Die Partner müssen ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zweckes regeln. Dabei hat der federführende Antragssteller sicherzustellen, dass der/die Kooperationspartner ihn in die Lage versetzt, die Bedingungen und Pflichten gegenüber dem StMELF rechtzeitig und vollumfänglich zu erfüllen.

Alle projektbeteiligten Partner räumen sich gegenseitig das einfache Nutzungsrecht ein.

⁶ Im Rahmen der Bestimmungen lt. Artikel 31 und Kapitel I der Agrarfreistellungsverordnung.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1 Prüfrechte

Die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, den Bayerischen Obersten Rechnungshof sowie beim Einsatz von EU-Mitteln die Organe der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

8.2 Kumulierung

Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nicht überschritten werden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem StMELF andere öffentliche Zuwendungen – auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheides – mitzuteilen.

8.3 Subventionserheblichkeit

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

8.4 Veröffentlichungspflichten bei staatlichen Beihilfen

Es wird sichergestellt, dass die auf Grundlage des Beihilfenrechts zu veröffentlichenden Informationen auf einer eigenen Beihilfe-Website zur Verfügung stehen. Die Informationen werden innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe veröffentlicht und stehen zehn Jahre zur Verfügung.

8.4.1 Freistellung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO)

Bei Anwendung der AGVO sind folgende Informationen zu veröffentlichen:

- der volle Wortlaut dieser Beihilferegelung
- eine Kurzbeschreibung gem. Anhang II

- Bei Einzelbeihilfen über 500.000 € werden, die im Anhang III genannten Informationen veröffentlicht.

8.4.2 Freistellung gemäß Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung)

Bei Anwendung der Agrarfreistellungsverordnung sind folgende Informationen zu veröffentlichen:

- der volle Wortlaut dieser Beihilferegelung
- eine Kurzbeschreibung gem. Anhang II
- Bei Einzelbeihilfen von über 60.000 € in der landwirtschaftlichen Primärproduktion werden die in Anhang III genannten Informationen veröffentlicht.
- Bei Einzelbeihilfen von über 500.000 € in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft oder Tätigkeiten, die nicht unter Art. 42 AEUV fallen, werden die in Anhang III genannten Informationen veröffentlicht.

Bei der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Agrar- und Forstsektor sind darüber hinaus nach Art. 31 Abs. 3 der Agrarfreistellungsverordnung vor Beginn des geförderten Vorhabens folgende projektbezogene Informationen vom Zuwendungsgeber im Internet zu veröffentlichen:

- Ziele des geförderten Vorhabens,
- Voraussichtlicher Termin der Veröffentlichung der von dem geförderten Vorhaben erwarteten Ergebnisse,
- Hinweis, wo die erwarteten Ergebnisse des geförderten Vorhabens im Internet veröffentlicht werden,
- Hinweis darauf, dass die Ergebnisse des geförderten Vorhabens allen in dem betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Auf der Website sind auch die Ergebnisse der Projekte ab dem Tag zur Verfügung zu stellen, an dem das Vorhaben endet oder ab dem die Mitglieder einer Einrichtung über die Ergebnisse informiert werden, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist. Die Ergebnisse müssen mindestens fünf Jahre ab dem Abschluss des geförderten Vorhabens im Internet verfügbar sein.

8.5 Monitoring bei staatlichen Beihilfen

Die Bewilligungsbehörde führt ausführliche Aufzeichnungen mit Informationen und einschlägigen Unterlagen, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Zeitpunkt, ab dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage der betreffenden Regelung gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

9. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

9.1 Antrags- und Bewilligungsstellen

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Bewilligungsbehörden für die einzelnen Bereiche sind:

Landwirtschaft einschl. Ernährung, Fischerei und Jagd

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstraße 2
80539 München

Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstraße 2
80539 München

Forstwirtschaft

Bayerische Landesanstalt für

Wald und Forstwirtschaft (LWF)

Geschäftsstelle des Kuratoriums für forstliche Forschung

Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1

85354 Freising

9.2 Antragsverfahren

Der Antrag auf Bewilligung ist mittels der zur Verfügung gestellten Formblätter zu stellen. Die Antragsunterlagen müssen, neben den Mindestinhalten nach Nr. 5.1, mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens,
- Laufzeit des Projektes,
- den Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens,
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung,
- Zielsetzung des Projekts und des Forschungsbedarfs,
- Bezug zu den Forschungsschwerpunkten des StMELF,
- Darstellung des aktuellen Wissensstandes,
- Beschreibung des Technologie- und Wissenstransfers,
- gegebenenfalls Stellungnahme zur Patentsituation, insbesondere Vorlage eigener Schutz- und Patentrechte und Erklärung zu deren Verfügbarkeit für Dritte, Übersicht zu berührten Schutz- und Patentrechten Dritter.

Der Antragsteller muss sich damit einverstanden erklären, dass

- das StMELF Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgibt,
- das StMELF im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Förderung bekannt gibt und
- das StMELF zur Begutachtung sachverständige Dritte heranziehen kann.

Die Bewilligungsbehörde kann sich bei der fachlichen Bewertung des Vorhabens Dritter bedienen, insbesondere ist die Hinzuziehung von externen Gutachtern zulässig. Bei Bedarf können im Rahmen des Antragsverfahrens Expertengremien eingerichtet werden, die Empfehlungen über die Auswahl der

Forschungsprojekte aussprechen. Die Empfehlungen fließen in die endgültige Entscheidung angemessen mit ein.

Die Anforderung weiterer Unterlagen und Auskünfte bleibt vorbehalten.

Die Antragsverfahren können vom StMELF genauer geregelt werden.

9.3 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen und erstellt einen Zuwendungsbescheid.

10. Inkrafttreten

Diese Vollzugshinweise treten mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft. Sie treten am 30.06.2026 außer Kraft.

München, den 30.06.2021

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anhang:

Begriffsbestimmungen nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation bzw. nach der Agrarfreistellungsverordnung und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

1. Grundlagenforschung

Experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.

2. Industrielle Forschung

Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

3. Experimentelle Entwicklung

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD-Vorhaben), Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann

die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

4. Durchführbarkeitsstudie

Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

5. Forschungseinrichtung

Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsvermittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

6. Investitionen in Forschungsinfrastruktur

Forschungsinfrastrukturen bilden die Grundlage für die Forschung und sind Voraussetzung für die Generierung neuen Wissens und neuer Technologien. Gefördert werden Einrichtungen und Ressourcen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.

7. Erläuterung wirtschaftliche Tätigkeit

Nach dem Unionsrahmen wird eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, wenn Produkte oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt angeboten werden. Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten einer Forschungseinrichtung gehören z. B. Forschungstätigkeiten in Ausführung von Verträgen mit der gewerblichen Wirtschaft, die Vermietung von Forschungsinfrastruktur und entgeltliche Beratungstätigkeit.

8. KMU

Die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ergibt sich aus dem Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung bzw. aus Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Danach gilt als Unternehmen jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Öffentliche Forschungseinrichtungen mit wirtschaftlicher Tätigkeit richten dafür Betriebe gewerblicher Art (BGA) ein.

Es gelten folgende Schwellenwerte:

- Ein mittleres Unternehmen wird definiert als ein Unternehmen, das weniger als 250 Personen beschäftigt und dessen Umsatz 50 Mio. Euro nicht überschreitet.
- Ein kleines Unternehmen wird definiert als ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Umsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht überschreitet.

- Ein Kleinstunternehmen wird definiert als ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Umsatz oder Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht überschreitet.

Unter die Definitionen fallen nur Unternehmen, die eigenständig sind. Für Unternehmen, an denen andere Unternehmen oder Institutionen beteiligt sind bzw. für Unternehmen, auf die andere Unternehmen oder Institutionen einen beherrschenden Einfluss ausüben (Partnerunternehmen und Verbundene Unternehmen), gelten gemäß der Empfehlung der Kommission vom 9. August 2008 besondere Regeln zur Feststellung der KMU-Eigenschaft.

Große Unternehmen sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.